

Schweigepflicht steht Informationsanspruch zu Anwaltshonorar entgegen

IFG § 3 Nr. 4 Alt. 3; BRAO § 43a Abs. 2 Satz 1; BORA § 2

Ein Anspruch Dritter gegen den Mandanten (hier Bundesregierung) auf Information zur Höhe des an den Anwalt gezahlten Honorars nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) besteht nicht, weil es sich hierbei um ein Berufsgeheimnis nach § 3 Nr. 4 Alt. 3 IFG handelt.

(Leitsatz der Redaktion)

OVG Berlin-Brandenburg, Urtr. v. 21.2.2019 – OVG 12 B 15.18

Anmerkung:

Die Bundesregierung muss nicht offenlegen, in welcher Höhe eine von ihr in zwei Verfassungsbeschwerdeverfahren beauftragte Anwaltssozietät Honorar in Rechnung gestellt hat, weil diese Informationen dem Berufsgeheimnis unterliegen, so das OVG Berlin-Brandenburg. Einen entsprechenden Auskunftsanspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) hat es abgelehnt.

Das Urteil bedarf besonderer Aufmerksamkeit, soweit es sich dem Umfang der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht widmet. Nach Ansicht des Senats steht dem gegenüber der Bundesregierung geltend gemachten Informationsanspruch insbesondere der Ausschlussbestand des § 3 Nr. 4 Var. 3 IFG entgegen, weil die begehrte Information – die Höhe der Kosten anwaltlicher Beratung der Bundesregierung – einem Berufsgeheimnis unterliege. Auf den ersten Blick klingt das Ergebnis des Senats durchaus überzeugend, wird doch die anwaltliche Schweigepflicht in der Gesetzesbegründung ausdrücklich als Fallgruppe des § 3 Nr. 4 Var. 3 IFG eingeordnet (BT-Drucks. 15/4493, S. 11) und ist in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung anerkannt, dass die Höhe der Vergütung vom Schutzbereich der Verschwiegenheitspflicht umfasst ist (BVerwGE 135, 77 Rn. 37 = AnwBl Online 2010, 144).

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Bundesregierung als Mandantin „Herrin des Geheimnisses“ ist und deshalb ihren Anwalt jederzeit von der Verschwiegenheitspflicht entbinden kann. Obwohl die anwaltliche Schweigepflicht – wovon auch der Senat ausgeht – zumindest auch der Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Rechtspflege und dem Interesse der Allgemeinheit dient, entscheidet allein der Mandant, ob er seinen Anwalt von der Verschwiegenheit entbindet. Denn das Vertrauen der Allgemeinheit in die Verschwiegenheit der Anwälte erfordert es nur, dass sie die ihnen anvertrauten Informationen nicht gegen oder ohne Willen ihrer Mandanten offenbaren (*Henssler*, in: *Henssler/Prütting*, BRAO, 5. Aufl. 2019, § 43a Rn. 42). Dies gilt nach zutreffender Auffassung selbst dann, wenn es um Tatsachen geht, die dem Anwalt – mit Bezug zum Mandat – von Dritten mitgeteilt worden sind (BGH NJW 2011, 1077 Rn. 10 ff.; *Henssler*, in: *Henssler/Prütting*, BRAO, 5. Aufl. 2019, § 43a Rn. 62 m.w.N. auch zur Gegenansicht). Erst recht folgt aus der anwaltlichen Schweigepflicht keine Entscheidungsbefugnis des Anwalts darüber, ob der Mandant Informationen, die von § 203 Abs. 1 StGB und § 43a Abs. 2 BRAO in Verbindung mit § 2 BORA geschützt werden, preisgeben darf oder nicht. Die Frage, ob der Mandant Informationen nach außen kundgeben will oder nicht, hat mit der Schweigepflicht des Anwalts nichts zu tun. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem in § 2 Abs. 1 BORA normierten Schweigerecht des Anwalts. Zwar mag es Ausnahmefälle geben, in denen der Anwalt trotz Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht nicht zur Aussage verpflichtet ist (vgl. dazu *Henssler*, in: *Henssler/Prüt-*

ting, BRAO, 5. Aufl. 2019, § 43a Rn. 74 f.), hieraus folgt aber jedenfalls keine Pflicht des Mandanten zu schweigen.

Aus diesen Überlegungen folgt, dass etwaige Interessen des Anwalts an einer Geheimhaltung der Vergütungshöhe jedenfalls nicht im Rahmen der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht zu berücksichtigen sind. Ist aber allein die Bundesregierung „Herrin des Geheimnisses“, so kann sie – trotz der missverständlichen Aussage in der Gesetzesbegründung – einen gegen sie geltend gemachten Informationsanspruch nicht unter Hinweis auf das anwaltliche Berufsgeheimnis abwehren. Sonst wäre sie allein durch die Mandatierung eines Rechtsanwalts in der Lage, gegen sie gerichtete Auskunftsansprüche zu vereiteln. Im Ergebnis lässt sich – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz (VG Berlin, Urtr. v. 18.1.2018 – VG 2 K 50.17, BeckRS 2018, 778) – festhalten, dass die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht nur dann Grenzen setzen kann, wenn eine Auskunftspflicht gegen den Rechtsanwalt selbst und nicht – wie hier – gegen die Mandantin als informationspflichtige Stelle in Rede steht (so auch *Schirmer*, in: *BeckOK InfoMedienR*, 23. Edition [Stand: 1.2.2019], § 3 IFG Rn. 160).

Eine andere Frage ist freilich, ob die Bundesregierung die Auskunft aus einem anderen Rechtsgrund hätte verweigern dürfen. In Betracht kommen insoweit § 3 Nr. 6 (Beeinträchtigung fiskalischer Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr), § 3 Nr. 7 (vertraulich erhobene oder übermittelte Information) und § 6 S. 2 IFG (Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis eines Dritten). Berücksichtigt man, dass die Schutzgründe als Ausnahmen vom gesetzlichen Regelfall eng zu verstehen sind (BT-Drucks. 15/4493, S. 9; BVerwG NVwZ 2011, 235 Rn. 12; BVerwG NVwZ 2013, 431 Rn. 39), bedarf es einer besonderer Begründung, welche schützenswerte Interessen des Bundes oder der beauftragten Anwaltskanzlei mit der Bekanntgabe der Rechnungssumme berührt sein sollen. Diese ist vorliegend nicht ersichtlich. Denn jedenfalls ohne nähere Angaben zum Arbeitsaufwand der Kanzlei dürften sich allein aus der Angabe des Rechnungsbetrags keine relevanten Rückschlüsse, etwa auf die interne Kostenkalkulation der Sozietät, ziehen lassen (so zutreffend VG Berlin, Urtr. v. 18.1.2018 – VG 2 K 50.17, BeckRS 2018, 778).

Akad. Rat Dr. Christian Deckenbrock, Universität zu Köln

Der Volltext ist im Internet abrufbar in der Anwaltsblatt-Datenbank unter www.anwaltsblatt.de (AnwBl Online 2019, 481).